

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 36

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die Arbeit mehr als drei Tage eingestellt, so wird der Ausfall schon vom ersten Tage an berücksichtigt. Ein Unterbruch bis zu drei Tagen dagegen begründet keinen Unterstützungsanspruch.

Art. 3. Bezugsberechtigt, im Sinne dieses Beschlusses, sind nur die bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigten Personen, die sonst arbeitslos und gemäß Art. 1, bezw. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zum Bezüge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht:

- a) auf die berufsbliche Saisonarbeitslosigkeit, die durch Art. 2. Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 geregelt ist,
- b) auf andere, nicht staatlich subventionierte Arbeiten, bei denen nur die Grundsätze des Art. 9, Abs. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zur Anwendung kommen können.

Art. 4. Bei mißbräuchlicher Gewährung von Entschädigungen für Witterungsausfall behält sich der Regierungsrat vor, den Bundes- und Kantonsbeitrag zu entziehen.

Um eine Kontrolle zu ermöglichen, werden die Arbeitsämter und Arbeitsnachweiskbüreau der Gemeinden angehalten, die Unterstützungen bei Witterungsunterbrüchen auf einem besonderen Formular, nicht mit den andern Unterstützungsfällen zusammen, mit dem kantonalen Amt für Sozialversicherung zu verrechnen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Polizei- und Militärdepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Die im Beschluß vorgesehenen Entschädigungen können rückwirkend ab 1. Oktober 1922 ausbezahlt werden.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenunterstützung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt, daß private Arbeitslosenorganisationen im Sinne von Art. 17, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung nicht mehr gebildet werden können. Betriebsinhaber, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung noch keinem Solidaritätsfonds angehören, können nur noch einem öffentlichen Solidaritätsfonds angeschlossen werden. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die eidgenössische Kommission für angewandte Kunst trat in Bern zusammen, um die kunstgewerblichen Gegenstände, die sie aus dem Sonderkredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Künstler an der nationalen Ausstellung in Genf angekauft hatte, unter die gewerblichen Museen derjenigen Schweizerstädte zu verteilen, in denen sich zugleich eine Gewerbeschule befindet.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Das Jugendamt des Kantons Zürich hat in Verbindung mit der Zürcher Frauenzentrale auch im laufenden Winter wieder die Fürsorge für die arbeitslose Jugend im ganzen Kanton übernommen. In den Dienst dieser Fürsorgebestrebungen stellt sich die gesamte kantonale Berufsberatungsorganisation. Neben der Einrichtung von Ausbildungs- und Umschulungskursen, sowie der Auslandsstellenvermittlung für ältere Jugendliche wird besondere Aufmerksamkeit auch der Beschaffung ausreichender Lehr- und Arbeitsorte für die im Frühjahr zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen geschenkt. Das Jugendamt ist zu diesem Zwecke mit den Berufsverbänden der Industrie, des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft bereits in Verbindung getreten.

An die Berufsverbände der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden.

Das Jugendamt des Kantons Zürich gestattet sich, mit einer Bitte an Sie zu gelangen.

Erfahrungen der Berufsberater bei der Lehrstellenvermittlung in den letzten Jahren haben gezeigt, daß es immer häufiger vorkommt, daß die Lehrstellen ganzer Berufszweige oder zum mindesten die guten Lehrstellen in den einzelnen Berufen lediglich Sekundarschülern vorbehalten bleiben. Die Bevorzugung von Sekundarschülern ist an und für sich sehr begreiflich, bedürfen doch Handwerk und Gewerbe eines mindestens so tüchtigen Nachwuchses, wie die übrigen Gewerbezweige.

So sehr eine starke Berücksichtigung der Sekundarschüler verständlich erscheint, so wenig dürfte es aber gerade im Interesse von Handwerk und Gewerbe selber liegen, wenn die vorhandenen guten Lehrstellen ausschließlich den Sekundarschülern zugehalten und die Absolventen der 7. und 8. Primarschulklassen grundsätzlich abgewiesen werden. Gerade diese Schüler besitzen zum Teil großes praktisches Geschick und leisten in der praktischen Arbeit oft besseres, als die mit mehr Schulwissen ausgestatteten Sekundarschüler. Auch wird ihnen, namentlich in größeren Gemeinden, in der Regel schon während der Schulzeit vielfach die Möglichkeit geboten, in Handarbeitskursen ihre praktischen Fähigkeiten zu erproben bezw. zu üben. Und welche Bedeutung gerade dieser praktischen Befähigung im Handwerk zukommt, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Nicht jeder Berufsangehörige kann Meister werden und für die abschließend ausführende Tätigkeit des Arbeiters ist praktisches Geschick wichtiger als Schulwissen. In letzterem kann sich übrigens ein fleißiger Primarschüler auch an der Gewerbeschule noch vervollkommen.

Obiges Verfahren zeitigt noch eine andere schlimme Wirkung. Die unverdient großen Schwierigkeiten, mit denen die 7. und 8. Klassen mit Bezug auf ihre Wertung zu kämpfen haben, sind Ihnen bekannt. Je mehr wir nun den Absolventen dieser Klassen den Weg zu einer guten Berufslehre erschweren oder gar verunmöglichen, desto verhängnisvoller wird die jetzt schon schlimme Lage. Mit größerer Beharrlichkeit und schließlich auch mit größerem Recht drängen sich alle Schüler in die Sekundarschule und die Folge hiervon ist eine empfindliche Schädigung beider paralleler Schulstufen.

Wir möchten Sie daher höflich ersuchen, in den Kreisen Ihrer Verbandsangehörigen anzuregen, daß bei künftigen Lehrlingseinstellungen tüchtige Primarschüler wieder in stärkerem Maße berücksichtigt werden möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Jugendamt des Kantons Zürich
der Adjunkt: Graf.

Ausstellungswesen.

Die Weihnachtsausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich wurde Sonntag den 3. Dezember eröffnet. Wie alljährlich bringen die Mitglieder der Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes und einige Handwerker und Kunstgewerber, die sich als Gäste beteiligen, ihre Arbeiten zur Schau. Eine zweite Abteilung ist der Aufgabe des festlich gedeckten und geschmückten Tisches gewidmet, zu der Werkbundeleute in einer Reihe von Beispielen Vorschläge und Anregungen bieten. Als dritte Gruppe schließt sich eine Ausstellung alter Lebkuchenmodel an.